

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2025/0957

Verantwortlich: **Dez. 2**
Dienststelle: **Ordnungs- und
Bürgeramt**

Einschränkung von CBD-Automaten in Karlsruhe Antrag: CDU

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	25.11.2025	24	Ö	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	09.12.2025	1	Ö	Behandlung

Kurzfassung

Die Verwaltung teilt die kritische Einschätzung zu den CBD-Automaten. Rechtlich besteht aus kommunaler Sicht allerdings bei den beiden genannten Automatenstandorten derzeit keine Eingriffsmöglichkeit. Die Verwaltung sagt eine fortlaufende Prüfung etwaiger Handlungsoptionen zu.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag in diesem Sinne als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

1. Die Stadtverwaltung legt dar, wie sie ihr Ermessen bei der Aufstellung von Warenautomaten ausübt, die den Verkauf oder das Bewerben von CBD-Produkten ermöglichen.

Die Aufstellung von Warenautomaten auf Privatgrundstücken ist straßenrechtlich nicht genehmigungspflichtig.

Auf öffentlich gewidmeten Flächen werden Warenautomaten im gesamten Stadtgebiet nicht straßenrechtlich genehmigt. Die Ablehnung beruht dabei auf Ermessensentscheidungen über Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum (§16 Straßengesetz Baden-Württemberg). Das angebotene Warensortiment selbst darf im straßenrechtlichen Zusammenhang nicht zur Entscheidungsfindung über die Nutzungserlaubnis der Fläche herangezogen werden.

Die im Antrag genannten CBD-Automaten-Standorte in der Alten Weingartner Straße 48 und in der Kleinsteinbacherstraße 19a befinden sich auf Privatflächen. Wie dargelegt, bestehen deshalb keine Eingriffsmöglichkeiten auf straßenrechtlicher Basis.

Der derzeitige Inhalt der CBD-Automaten ist nach geltender Rechtslage nicht zu beanstanden. Insofern ist auch das Bewerben zulässig. Der Verkauf ist rechtlich zulässig, sofern der Cannabidiolgehalt in den angebotenen Waren den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert nicht übersteigt. Ein Tätigwerden der Polizei ist erst dann möglich, wenn Produkte angeboten werden, deren Inverkehrbringen unter Strafe steht. Hierunter fällt zum Beispiel der Verkauf von Einwegzigaretten mit dem Wirkstoff Hexahydrocannabinol (HHC), welcher ein Verstoß gegen das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) darstellt. Solche Verstöße würden zur Strafanzeige gebracht. Zudem sind die Automaten gegen die unerlaubte Nutzung durch Kinder und Jugendliche durch gängige und nicht zu beanstandende technische Einrichtungen gesichert.

2. Die Stadtverwaltung verpflichtet sich, zur Beschränkung des Verkaufs von CBD-Produkten in Verkaufsautomaten im Umfeld von Schulen oder Kindergärten einen proaktiven Ansatz zu wählen und innerhalb des pflichtgemäßen Ermessens niederschwellig alle in Frage kommende Maßnahmen zu treffen.

Wie unter Ziffer 1 dargelegt, besteht derzeit keine kommunale Eingriffsgrundlage für die auf Privatgelände aufgestellten Warenautomaten. Gleichwohl wird das Thema Cannabinoide im Rahmen der Suchtprävention mit allen Zielgruppen bearbeitet. Die zunehmende Verbreitung von Verkaufsautomaten für CBD-Produkte und sogenannte „neue psychoaktive Substanzen“ (NPS), darunter auch synthetische Cannabinoide, gibt aus suchtpreventiver Sicht Anlass zu einer kritischen Einordnung. Die Funktion der Altersüberprüfung wurde dem Beauftragten für Suchtprävention der Sozial- und Jugendbehörde überprüft und war funktionsfähig. Dem Polizeipräsidium Karlsruhe liegen keinerlei relevante Feststellungen über die unerlaubte Nutzung der beiden CBD-Automaten von Kindern oder Jugendlichen vor.

3. In regelmäßigen Abständen berichtet die Stadtverwaltung im zuständigen Gremium über die getroffenen Maßnahmen und Erfolge.

Mangels bestehender Eingriffsmöglichkeiten sieht die Verwaltung keine Grundlage für eine regelmäßige Berichterstattung. Anlassbezogen wird bei wesentlichen Änderungen der Sach- oder Rechtslage eine Information des Gemeinderats zugesagt.